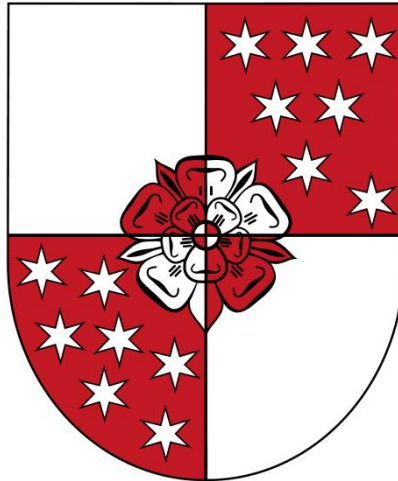


AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Sonderausgabe 18/2026 vom 10.04.2026



Inhalt

1. Informationen

- aus den Gremien

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
- Anlage 4 zu § 7 Abs. 3 der Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Großer Graben“ für die Umlagejahre 2024 und 2025
- Anlage 4 zu § 7 Abs. 3 der Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Ilse/Holtemme“ für die Umlagejahre 2024 und 2025
- 2. Änderung der Hauptsatzung
- Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2018 bis 2023 der Stadt Osterwieck

➤ **Informationen**

aus den Gremien

Es wurden auf der Sitzung des Stadtrates am 09.04.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 198-IV-2026

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Beschluss 199-IV-2026

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Anlage 4 zu § 7 Abs. 3 der Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Großer Graben“ vom 04.02.2021 – Hier: Umlagefähige städtische Flächen- und Erschwernisbeiträge der Umlagejahre 2024 und 2025 beschlossen.

Beschluss 200-IV-2026

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Anlage 4 zu § 7 Abs. 3 der Neufassung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Ilse/Holtemme“ vom 04.02.2021 – Hier: Umlagefähige städtische Flächen- und Erschwernisbeiträge der Umlagejahre 2024 und 2025 beschlossen.

Beschluss 208-IV-2026

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Beschluss 211-IV-2026

1. Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat den Jahresabschlüssen und der Entlastung der Bürgermeisterin für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 zugestimmt.
2. Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat den Jahresabschlüssen und der Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 zugestimmt.

Sitzung für April 2026

Umweltausschuss	20.04.2026
Sozialausschuss	21.04.2026
Bau- und Vergabeausschuss	22.04.2026
Haupt- und Finanzausschuss	23.04.2026

Amtliche Bekanntmachungen

+++ Bekanntmachungen von Satzungen +++

2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Auf Grundlage der §§ 4 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) von 1. Juli 2014 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck am 09.04.2026 folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Art. 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung – Gebührentarif – wird geändert wie folgt neu gefasst:

§ 1 Gebührentarif

Gebührentarife für 20 Jahre Nutzungsdauer

Erwerb Einzelgrabstelle	1.274,00 €
Erwerb Einzelgrabstelle bis vollendetem 5. LJ*	956,00 €
Erwerb Doppelgrabstätte	3.464,00 €
Erwerb Dreiergrabstätte	4.600,00 €
Erwerb Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	887,00 €
Urnengemeinschaftsanlage Platte (bis 2 Urnen)	793,00 €
Urnengemeinschaftsanlage Grüne Wiese	610,00 €
Urnenreihengrab	665,00 €
Verlängerung** Einzelgrabstätte	64,00 €
Verlängerung** Einzelgrabstätte bis vollendetem 5. LJ	48,00 €
Verlängerung** Doppelgrabstätte	173,00 €
Verlängerung** Dreiergrabstätte	230,00 €
Verlängerung** Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	44,00 €
Verlängerung** Urnengemeinschaftsanlage Platte	40,00 €
Verlängerung** Urnenreihengrab	33,00 €
Nutzung der Trauerhalle	219,00 €

* Nutzungsdauer 15 Jahre lt. Friedhofssatzung

** Verlängerungszeitraum und Gebühr pro Jahr

Art. 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, 10.04.2026



Dirk Heinemann
Bürgermeister



Siegel

Anlage 4

zu § 7 Abs. 3 der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck über die Umlage der Verbandsbeiträge für den Unterhaltungsverband (UHV) „Großer Graben“

Hier: Umlagefähige städtische Flächen- und Erschwernisbeiträge der Umlagejahre 2024 und 2025

Umlagejahr	Flächenbeitragssatz in EUR/ha	Erschwernisbeitragssatz in EUR/ha
2024	15,61 EUR/ha	13,66 EUR/ha
2025	15,61 EUR/ha	13,40 EUR/ha

Osterwieck, 10.04.2026



Heinemann
Bürgermeister



Siegel

Anlage 4

zu § 7 Abs. 3 der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck über die Umlage der Verbandsbeiträge für den Unterhaltungsverband (UHV) „Ilse-Holtemme“

Hier: Umlagefähige städtische Flächen- und Erschwernisbeiträge der Umlagejahre 2024 und 2025

Umlagejahr	Flächenbeitragssatz in EUR/ha	Erschwernisbeitragssatz in EUR/ha
2024	11,56 EUR/ha	7,42 EUR/ha
2025	12,00 EUR/ha	8,54 EUR/ha

Osterwieck, 10.04.2026



Heinemann
Bürgermeister



Siegel

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 u. 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 09.04.2026 die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck vom 14.12.2023 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der „§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen“ erhält folgende neue Fassung:

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse <https://www.stadt-osterwieck.de/> unter Angabe des Bereitstellungstages und im Aushangkasten vor dem Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11 in 38835 Osterwieck unter Angabe des Bereitstellungstages.

Die Stadt Osterwieck wird zusätzlich für die Bekanntmachungen ein kostenfreies Newsletter zur Verfügung stellen.

(2) Die Aushangfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird zusätzlich im Internet unter <https://www.stadt-osterwieck.de/> zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 S. 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden.

(3) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Stadt Osterwieck im Internet unter der Internetadresse <https://www.stadt-osterwieck.de/>, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt sieben Tage, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Abs. 1 und 2. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse <https://www.stadt-osterwieck.de/> und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt, sowie in die folgenden Aushängekästen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck:

Ortsteil

Berßel

Bühne

Dardesheim

Deersheim

Göddeckenrode

Hessen

Hoppenstedt

Lüttgenrode

Osterwieck

Osterode am Fallstein

Rhoden

Rimbeck

Rohrsheim

Schauen

Sonnenburg

Stötterlingen

Suderode

Wülperode

Veltheim

Zilly

Schaukasten

an der Bushaltestelle in der Wasserlebener Straße

an der Bushaltestelle in der Hoppenstedter Straße

Sürenstraße 228 – Rathaus

Neue Straße

Dorfstraße, Abzweig Bachstraße

Stobenstraße, am Feuerwehrgerätehaus

am Dorfgemeinschaftshaus

Dorfstraße, Ecke Knabenstraße

Am Rathaus, Am Markt 11

Kirchstraße 46,

Fallsteinstraße gegenüber Gemeindezentrum, freistehend

Dorfstraße - bei der Kirche freistehend

Gemeindeweg 33

An der Spülig 1

Rabenberg - an der Bushaltestelle

Dorfstraße - an der Bushaltestelle

Dorfstraße - an der Bushaltestelle,

Dorfstraße, Abzweig Schulstraße – KITA

Sackstraße 48

Dorfstraße, Abzweig Freibad

(5) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Aushangkasten vor dem Rathaus der Stadt Osterwieck, am Markt 11 in 38835 Osterwieck, nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die bekannt gemachten Regelungen können in der Stadt Osterwieck während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt auf der Internetadresse <https://www.stadt-osterwieck.de/>. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der vorgenannten Internetseite bewirkt.

(7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter der Internetadresse <https://www.stadt-osterwieck.de/> bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus der Stadt Osterwieck, am Markt 11 in 38835 Osterwieck, treten, wenn der Inhalt einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an dem vorgenannten Aushangkasten bewirkt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, den 10.04.2026



Heinemann
Bürgermeister



Siegel

+++ Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2018 bis 2023 der Stadt Osterwieck +++

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat gemäß § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Jahresabschlüsse 2018 bis 2023 bestätigt und die Bürgermeisterin für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 sowie den Bürgermeister für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 entlastet. Der entsprechende Beschluss mit Nr. 211-IV-2026 wurde auf der Sitzung am 09.04.2026 gefasst.

Die Jahresrechnungen und der Beschluss zu den Jahresrechnungen 2018 bis 2023 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht und liegen vom 13.04. bis 21.04.2026 zu den Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Montag	09:00-12:00 Uhr		
Dienstag	09:00-12:00 Uhr	und	13:00-18:00 Uhr
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr	und	13:00-15:30 Uhr
Freitag	09:00-11:00 Uhr		

Osterwieck, 10.04.2026

Heinemann
Bürgermeister



Siegel

Amtliche Bekanntmachungen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Am Markt 11; 38835 Osterwieck, Telefon: 039421 7930

Verantwortlich: Dirk Heinemann - Bürgermeister